

Mandanten- Brief

August 2024

1. Wachstumsinitiative der Bundesregierung

Zusammen mit dem Bundeshaushalt für 2025 hat sich die Ampelkoalition auf ein Maßnahmenpaket geeinigt, das sie als „**Wachstumsinitiative**“ bezeichnet. Mit den **49 Maßnahmen aus unterschiedlichen Bereichen** will die Bundesregierung der deutschen Wirtschaft zusätzliche Impulse für eine neue wirtschaftliche Dynamik geben. Nicht nur der Name **erinnert an das Wachstumschancengesetz**, auch inhaltlich enthält das Paket Maßnahmen, die noch vor wenigen Monaten mit viel Mühe aus dem Wachstumschancengesetz herausverhandelt wurden. Allerdings ist das Maßnahmenpaket diesmal sehr viel breiter aufgestellt und sieht **neben Änderungen im Steuerrecht auch Maßnahmen im Arbeits- und Sozialrecht sowie in weiteren Bereichen** vor. Welche steuerlichen Änderungen geplant sind, zeigt der folgende Überblick:



- **Degressive Abschreibung:** Die seit 1. April 2024 wieder mögliche degressive Abschreibung soll **bis 2028 verlängert** und der **Abschreibungssatz auf das Zweieinhalbfache** der linearen Abschreibung **angehoben** werden.
- **Pool-Abschreibung:** Die **Sammelpostenabschreibung** soll **reformiert** und in eine Pool-Abschreibung umgebaut werden. Im ersten Schritt soll dazu der **Betrag**, bis zu dem Wirtschaftsgüter in den Sammelposten aufgenommen werden können, **auf 5.000 Euro angehoben** werden.
- **Kalte Progression:** Auch **für 2025 und 2026** sollen die **Eckwerte des Einkommensteuertarifs** wieder **an die Inflationsentwicklung angepasst** werden, um eine inflationsbedingte Mehrbelastung zu vermeiden.
- **E-Mobilität:** Für Unternehmen wird **rückwirkend zum 1. Juli 2024 eine Sonderabschreibung für** neu zugelassene **vollelektrische** und vergleichbare **Nullemissionsfahrzeuge** eingeführt. Zudem wird der **maximale Brutto-Listenpreis für die ermäßigte Dienstwagenbesteuerung** von E-Fahrzeugen von 70.000 Euro **auf 95.000 Euro angehoben**.
- **Steuerfreie Mehrarbeit: Zuschläge für Mehrarbeit**, die über die vereinbarte Vollzeitarbeit hinausgehen, werden **steuer- und beitragsfrei** gestellt. Als Vollzeitarbeit gilt für tarifgebundene Arbeitsverhältnisse eine Wochenarbeitszeit von mindestens 34 Stunden, für nicht tariflich festgelegte oder vereinbarte Arbeitsverhältnisse eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden.
- **Teilzeitarbeit:** Wenn Arbeitgeber eine **Prämie für die Ausweitung der Arbeitszeit** von Teilzeitmitarbeitern zahlen, soll die **Prämie steuerlich begünstigt** werden. Missbrauch soll dabei ausgeschlossen werden.
- **Beschäftigung Älterer:** Mit verschiedenen Maßnahmen wird die Erwerbstätigkeit im Alter attraktiver gestaltet. So soll für Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, der **Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung gestrichen** und **direkt an den Arbeitnehmer ausgezahlt** werden. Zudem sollen diese Arbeitnehmer eine **abgabenfreie**

Bundesregierung einigt sich auf Maßnahmenpaket

49 Maßnahmen zur Ankurbelung der Konjunktur

Änderungen im Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht sowie weiteren Bereichen

Verlängerung der degressiven Abschreibung bis 2028

Ausweitung der Sammelpostenabschreibung

Ausgleich der Kalten Progression

Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge

steuerfreie Zuschläge für Mehrarbeit

Begünstigung für Prämie des Arbeitgebers bei Ausweitung der Arbeitszeit

finanzielle Anreize für Arbeit jenseits der Regelaltersgrenze

Rentenaufschubprämie in Höhe der entgangenen Rentenzahlung und der darauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge erhalten können und die **Befristung von Arbeitsverhältnissen** im Rentenalter **erleichtert** werden.

- **Fachkräftezuwanderung:** Für ausländische Fachkräfte sind steuerliche Anreize geplant. Neu zugewanderte Fachkräfte können **in den ersten drei Jahren 30, 20 und 10 % vom Bruttolohn steuerfrei** stellen. Dabei soll es eine Unter- und Obergrenze für den Bruttolohn geben.
- **Lohnsteuerklassen:** Einen Beitrag zu mehr Frauenerwerbstätigkeit soll die **Überführung der Steuerklassenkombination III/V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV** leisten. Gemeinsam mit den Ländern will die Bundesregierung prüfen, wie diese Umstellung möglichst zeitnah und **deutlich schneller als bis** zum bisher avisierten Jahr **2030** erfolgen kann.
- **Altersvorsorge:** Die **Riester-Rente** soll **reformiert** werden, sodass auch **Produkte ohne Beitragserhaltungsgarantie**, aber mit besseren Renditechancen **begünstigt** sind. Daneben soll zur Stärkung des Wettbewerbs jederzeit der **Wechsel zwischen Produkten** mit geringen oder keinen Kosten möglich sein. Zudem sollen die **Produkte allen Erwerbstätigen** – also nach Möglichkeit auch Selbstständigen – **offenstehen**. Auch die Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge sollen überarbeitet und verbessert werden.
- **Wagniskapital:** Die **steuerlichen Rahmenbedingungen für Venture Capital-Investments** sollen an verschiedenen Stellen **verbessert** werden, insbesondere bei der Besteuerung von Investitionen in gewerbliche Personengesellschaften und bei der Reinvestition von Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.
- **Forschungszulage:** Die **maximale Bemessungsgrundlage** soll **um weitere 2 Mio. Euro auf dann 12 Mio. Euro angehoben** werden. Die maximale Zulage würde sich dadurch pro Jahr auf 3 Mio. Euro bzw. für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sogar auf 4,2 Mio. Euro erhöhen.
- **Vereinfachung:** Die Bundesregierung will die für Juli erwarteten Vorschläge der **Experten-Kommissionen „Vereinfachte Unternehmenssteuer“ und „Bürgernahe Einkommensteuer“** prüfen und bei positivem Ergebnis noch in diesem Jahr in einem Gesetzesvorhaben umsetzen.

Neben den Änderungen im Steuer- und Sozialrecht liegt ein **weiterer Fokus auf dem Bürokratieabbau**, für den es **künftig jedes Jahr ein Jahres-Bürokratieentlastungsgesetz** geben soll. Die Regierung möchte die Maßnahmen schnell – möglichst noch in diesem Jahr – umsetzen. Es ist jedoch nicht für alle Änderungen ausgemacht, dass sie auch so kommen werden, denn in vielen Bereichen haben die Bundesländer über den Bundesrat auch ein Wort mitzureden.

2. Aussetzung der Vollziehung für Grundsteuerwertbescheid

Seit der **Grundsteuerreform** werden die neuen Regelungen sowohl nach dem Bundesmodell als auch nach den Ländermodellen **von einigen Experten als teilweise verfassungswidrig eingestuft**. Dazu sind inzwischen diverse Musterverfahren anhängig. Der Bundesfinanzhof hat nun in zwei Fällen die **Aussetzung der Vollziehung des auf dem Bundesmodell basierenden Grundsteuerwertbescheids** gewährt. Allerdings äußert sich der Bundesfi-

abgabefreie
Rentenaufschubprämie

teilweise Steuerfreistellung
in den ersten Jahren

beschleunigte Umstellung
auf das Faktorverfahren
wird geprüft

Reform der Riester-Rente
ermöglicht neue Produkte

einfacher Produktwechsel

bessere Rahmenbedin-
gungen für Wagniskapital

Anhebung der maximalen
Bemessungsgrundlage

Vorschläge zur Vereinfachung
des Steuerrechts

Bürokratieentlastung soll
verstetigt werden

Bundesländer müssen
zustimmen

Verfassungskonformität
der Grundsteuerreform
steht in Frage

nanzhof in der Begründung seines Beschlusses nicht dazu, ob er das Bundesmodell tatsächlich als verfassungswidrig ansieht, da dies erst im Hauptverfahren entschieden wird. Grund für die Aussetzung der Vollziehung war vielmehr, dass das **Bundesmodell nicht den Nachweis eines niedrigeren Werts der Immobilie vorsieht**. Beide Kläger hatten aber triftig dargelegt, dass sich für ihre Immobilien nach dem Bundesmodell ein deutlich zu hoher Grundsteuerwert ergibt. Darin sah das Gericht einen Verstoß gegen das **Verbot einer Übermaßbesteuerung**. Der Bundesfinanzhof hatte aber bereits bei verschiedenen anderen typisierenden Bewertungsregelungen entschieden, dass der **Nachweis eines niedrigeren Verkehrswerts** zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das grundgesetzliche Übermaßverbot **zuzulassen** ist, wenn der Gesetzgeber einen solchen Nachweis nicht ausdrücklich geregelt hat. Auch hier haben die Richter diesen Nachweis als Alternative ins Spiel gebracht. Im Endeffekt haben die beiden Beschlüsse **zwei Konsequenzen**: Auf der einen Seite können sich nun auch **andere Grundbesitzer**, die ihre Immobilie durch das Bundesmodell als deutlich überbewertet ansehen, **auf die Argumentation des Bundesfinanzhofs stützen**. Andererseits haben die Beschlüsse aber erstmal keine direkten Auswirkungen für diejenigen, die die neuen Grundsteuerregelungen grundsätzlich als verfassungswidrig zu Fall bringen wollen, denn **zur grundsätzlichen Verfassungskonformität hat sich der Bundesfinanzhof nicht geäußert**.

3. Baden-Württemberg Grundsteuer verfassungskonform

In zwei Musterverfahren hat das Finanzgericht Baden-Württemberg das **Landesmodell für die Grundsteuer B**, also die Grundsteuer für Grundstücke, die nicht der Land- und Forstwirtschaft dienen, **als verfassungsgemäß eingestuft**. Nach Auffassung des Gerichts ist es mit dem Gleichheitssatz vereinbar, dass das Land entgegen der bisherigen Regelung und den diversen anderen Neuregelungen die Grundsteuer **ausschließlich auf den Grund und Boden** erhebt, **ohne** dabei **Gebäude zu berücksichtigen**, die auf dem Grundstück stehen. Dabei beruft sich das Gericht auf den weiten Spielraum des Gesetzgebers bei der Auswahl des Steuergegenstands. Der mit der pauschalen Bewertung des Bodenrichtwerts angestrebte **Wertkorridor von plus oder minus 30 % des tatsächlichen Verkehrswerts** ist aufgrund des andernfalls unverhältnismäßigen Aufwands bei der individuellen Bewertung jedes einzelnen Grundstücks ebenfalls verfassungsrechtlich hinnehmbar, zumal der Eigentümer **durch Gutachten einen abweichenden Verkehrswert nachweisen** kann. Auch die Tatsache, dass die **konkrete Höhe der neuen Grundsteuer** noch gar **nicht feststeht**, bis die Kommunen ihre Hebesätze für 2025 festgelegt haben, sieht das Gericht als hinnehmbar an, weil das **öffentliche Interesse an der vom Bundesverfassungsgericht angeordneten Reform der Grundsteuer** das Interesse der Grundstückseigentümer an der Vorhersehbarkeit der Grundsteuerlast während des Übergangszeitraums **überwiegt**. Gegen die Urteile des Finanzgerichts kann Revision eingelegt werden, womit als nächstes der Bundesfinanzhof über das Landesmodell in Baden-Württemberg entscheiden müsste. Auch wenn es die Immobilieneigentümer im Ländle nicht unbedingt glücklich macht, ist mit diesen Urteilen die Wahrscheinlichkeit, das neue Grundsteuermodell zu Fall zu bringen, um ein ganzes Stück geschrumpft.

Bundesfinanzhof gewährt Aussetzung der Vollziehung

Nachweis eines niedrigeren Verkehrswertes muss möglich sein

Argumentationshilfe für andere betroffene Grundbesitzer

Verfassungskonformität des Bundesmodells wird erst später geprüft

Finanzgericht hält reguläre Grundsteuer in Baden-Württemberg für verfassungskonform

Gegenargumente haben Gericht nicht beeindruckt

Typisierungen müssen hingenommen werden

Nachweis eines abweichenden Wertes möglich

öffentliches Interesse an Grundsteuerreform überwiegt Interesse an Vorhersehbarkeit der Steuer

4. Ergänzungen im Bürokratieentlastungsgesetz IV

Die Bundesregierung hat eine vom Bundesjustizministerium vorgeschlagene **Ergänzung des Regierungsentwurfs für das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz** beschlossen. Vorgesehen ist unter anderem die **Ersetzung der Schriftform durch die Textform im Nachweisgesetz**. Damit kann künftig ein Arbeitsvertrag in der Regel vollständig digital abgeschlossen werden, zum Beispiel per E-Mail. Außerdem müssen Gewerbetreibende, die ihre **Betriebsstätte in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Gewerbebehörde verlegen**, künftig die bisherige Betriebsstätte nicht mehr abmelden. Es genügt dann die Anmeldung bei der neuen Behörde. Mit einer weiteren Neuerung werden börsennotierte Gesellschaften entlastet, die die **Unterlagen zu** auf der Hauptversammlung geplanten **vergütungsbezogenen Beschlüssen** künftig nicht mehr im Bundesanzeiger bekanntmachen müssen, sondern diese den Aktionären einfach **auf der eigenen Website zugänglich** machen können.

5. Verspätungszuschlag verstößt nicht gegen Unschuldsvermutung

Wer seine Steuererklärung nicht oder verspätet abgibt, muss mit einem Verspätungszuschlag rechnen. Der Bundesfinanzhof hat dazu entschieden, dass diese **zwangsweise Festsetzung eines Verspätungszuschlags** unabhängig von den Gründen für die Verspätung **nicht gegen die Unschuldsvermutung der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt**. Grund dafür ist, dass der Verspätungszuschlag nicht in den Bereich des Strafrechts fällt. Allein die Nichterfüllung der Steuererklärungspflicht innerhalb der gesetzlichen Frist ist keine Tat, die als strafbar angesehen werden könnte. Entsprechend ist der Verspätungszuschlag auch keine strafrechtliche Sanktion.

6. Präimplantationsdiagnostik als außergewöhnliche Belastung

Mit der Präimplantationsdiagnostik (PID) können vor einer künstlichen Befruchtung genetische Defekte des Embryos festgestellt werden. Auch wenn das Finanzamt normalerweise nur die Kosten für eigene Krankheiten als außergewöhnliche Belastung anerkennt, kann eine gesunde Mutter zumindest **in bestimmten Fällen die PID ebenfalls als außergewöhnliche Belastung** geltend machen. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn der **Vater eine Erbgutschädigung** hat, die sich auch auf den gezeugten Nachwuchs auswirken kann und somit ein triftiger Grund für eine PID vorliegt. In diesem Fall sind die **Aufwendungen für die PID zwangsläufig entstanden**, weil die ärztlichen Maßnahmen bei der Mutter dem Zweck dienen, eine durch Krankheit beeinträchtigte körperliche Funktion ihres Partners auszugleichen. Aufgrund der untrennbaren biologischen Zusammenhänge schließt die Abziehbarkeit daher auch diejenigen erforderlichen Behandlungsschritte mit ein, die am Körper der nicht erkrankten Mutter vorgenommen werden. Dass Mutter und Vater nicht miteinander verheiratet sind, hat laut dem Urteil des Bundesfinanzhofs auf die Abziehbarkeit ebenfalls keine Auswirkungen.

Ergänzung für das Bürokratieentlastungsgesetz IV

elektronischer Arbeitsvertrag wird möglich

Verlagerung einer Betriebsstätte

Vereinfachung bei bestimmten Beschlüssen in der Hauptversammlung

bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung droht ein Verspätungszuschlag

Zuschlag ist keine strafrechtliche Sanktion

Präimplantationsdiagnostik bei einer künstlichen Befruchtung

auch gesunde Mutter kann PID als außergewöhnliche Belastung geltend machen

Erbgutschädigung des Vaters führt zu Zwangsläufigkeit der Aufwendungen